

## Vereinbarung über die große Übertragung der Aufgaben des Standesamtes gemäß Art. 2 Abs. 2 AGPStG

zwischen der/dem

**Gemeinde Arrach**  
Pfarrer-Busch-Straße 8  
93474 Arrach

vertreten durch  
den 1. Bürgermeister  
Josef Schmid

auf Grundlage des Beschlusses des  
Gemeinderats vom

27. März 2018

**Markt Lam**  
Schulweg 4  
93462 Lam

vertreten durch  
den 1. Bürgermeister  
Paul Roßberger

auf Grundlage des Beschlusses des  
Marktrats vom

04. April 2018

### 1. Übertragung der Aufgaben

- a) Gemäß Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) überträgt die Gemeinde Arrach die Zuständigkeit für sämtliche Aufgaben des Standesamtes mit Wirkung vom 01.01.2019 auf den Markt Lam (sog. große Übertragung). Der Markt Lam nimmt diese Übertragung an und erfüllt ab diesem Zeitpunkt sämtliche Standesamtsaufgaben auch für das Gebiet der Gemeinde Arrach. Der Standesamtsbezirk erstreckt sich ab diesem Zeitpunkt auf das Gemeindegebiet beider Vertragsparteien. Der Name des Standesamtes lautet "Standesamt Lamer Winkel". Der Sitz ist in Lam.
- b) Die Gemeinde Arrach hebt die Bestellung der bisher von ihr bestellten Standesbeamten mit Ablauf des 31.12.2018 auf. Unberührt hiervon bleibt die Befugnis der von der Gemeinde Arrach zum Standesbeamten bestellten Bürgermeister zu Vornahme von Eheschließungen. Künftige Änderungen oder Aufhebungen dieser Bestellung sowie Neubestellungen bleiben in der Entscheidungsbefugnis der Gemeinde Arrach. Sie sind dem Markt Lam unverzüglich anzuzeigen.
- c) Die Gemeinderäte der Vertragsparteien haben dieser Übertragung mit jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl Ihrer Mitglieder beschlossen.

### 2. Übergabe der standesamtlichen Unterlagen, Übergabeverhandlung

- a) Das Standesamt Arrach übergibt seine sämtlichen fortzuführenden Unterlagen an das Standesamt Lamer Winkel. Im Einzelnen wird hierzu auf die Übergabeverhandlung (Anlage 1) verwiesen, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Die Unterlagen werden damit Eigentum des Marktes Lam. Die bisherigen Standesamtssiegel werden von der Gemeinde Arrach vernichtet.

- b) Die Vertragsparteien stellen klar, dass Personenstandsbücher und Sammelakten, die bereits Archivgut geworden sind, bei der Gemeinde Arrach verbleiben. Künftig zur Aussonderung anstehendes Archivgut wird dem Archiv der Gemeinde Arrach angeboten werden.
- c) Die fortzuführende Unterlagen werden rechtzeitig zum 01.01.2019 übergeben, so dass die standesamtliche Tätigkeit ohne Unterbrechung fortgesetzt werden kann.
- d) Das Standesamt Arrach schließt anhängige Verfahren, sofern möglich, noch vordringlich bis zum Zeitpunkt der Aufgabenübertragung ab.

### 3. Kostenregelung/Erhebung einer Standesamtsumlage

Die Summe der nicht gedeckten Ausgaben wird jährlich nachträglich vom Markt Lam ermittelt und ist nach dem Verhältnis der statistischen Einwohnerzahlen der Vertragsparteien zum 30.06. des Vorjahres von der jeweiligen Partei zu tragen (Standesamtsumlage).

Die Summe der nicht gedeckten Ausgaben errechnet sich:

Summe der standesamtbezogenen Ausgaben

Personal- und Personalnebenkosten

Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Standesbeamten und zugehörige Reisekosten

Standesamtsspezifische Sachkosten (z.B. Fachprogramm, Vordrucke, Fachliteratur,

Mitgliedschaft im Fachverband, Kosten der elektronischen Registerführung,

Dokumentendrucker, Hochzeitsgeschenke, Blumenschmuck)

zuzüglich

Pauschalierte Kosten

Raumkosten, nicht standesamtsspezifische Sachkosten, allgemeiner Bürobedarf etc. werden

nicht gesondert ermittelt, sondern sind mit einer Jahrespauschale von 3.000,00 € abgedeckt.

Die Pauschale wird jährlich entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindex angepasst.

abzüglich

Summe der Einnahmen des gemeinsamen Standesamts.

Die Abrechnung wird bis spätestens 31.03. des Folgejahres erstellt. Die Umlage ist 14 Tage nach Zustellung der Abrechnung fällig.

Bei Streitigkeiten über die Höhe der Umlage legen die Vertragsparteien fest, dass das Landratsamt Cham -Standesamts- oder Kommunalaufsicht- als Schiedsstelle entscheiden soll.

Die Vertragsparteien behalten sich vor die Kostenregelung zu einem späteren Zeitpunkt auf einen jährlichen Kostenersatz je Einwohner umzustellen. Dazu sollen jedoch vorerst die Erfahrungswerte aus den Abrechnungen nach den tatsächlich angefallenen Kosten abgewartet werden.

### 4. Gewidmete Räumlichkeiten

Das gemeinsame Standesamt übernimmt alle bereits von den Vertragsparteien gewidmeten Räumlichkeiten.

Diese sind:

- Rathaus Arrach, Pfarrer-Busch-Straße 8, 93474 Arrach
- Rathaus Lam, Schulweg 4, 93462 Lam

Über die Widmung zukünftiger weiterer Räumlichkeiten entscheidet die Gemeinde in deren Ort sich der Raum befindet und der Markt Lam.

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich die in seinem jeweiligen Gemeindegebiet gelegenen Räumlichkeiten in einem für den Verwendungszweck entsprechenden Zustand zu halten und für freien und ungehinderten Zugang zu sorgen. Ein Kostenersatz des Marktes Lam an die Gemeinde Arrach erfolgt nicht.

#### **5. Abwicklung der Trauungen durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Arrach**

Jeder Trauungstermin durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Arrach ist mit dem gemeinsamen Standesamt abzusprechen. Termine sind erst verbindlich, wenn Sie vom Standesamt bestätigt wurden.

Die Gemeinde Arrach verpflichtet sich bei Trauungen durch den Bürgermeister die benötigten Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden des gemeinsamen Standesamtes rechtzeitig vorher abzuholen und anschließend wieder vollständig zurückzubringen, sofern die Trauungen nicht im Rathaus des Marktes Lam stattfinden.

#### **6. Geltungsdauer, Aufhebung der Übertragung**

- a) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b) Gemäß Art. 2 Abs. 4 AGPStG kann die Übertragung der Standesamtsaufgaben jederzeit einvernehmlich mit Beschlüssen einer Mehrheit von je zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Gemeinderats der Gemeinde Arrach und des Marktes Lam aufgehoben werden. Gegen den Willen einer Vertragspartei kann die Übertragung durch das Landratsamt Cham aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

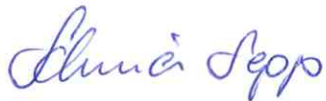
#### **7. Ergänzende Bestimmungen**

- a) Ergänzungen oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- b) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Jede der beteiligten Gemeinden erhält eine Ausfertigung, ebenso die Standesamtsaufsicht am Landratsamt Cham.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten die Vereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.
- d) Jede Vertragspartei kann bei Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung das Landratsamt Cham einschalten, sofern eine einvernehmliche gut nachbarschaftliche Lösung nicht gefunden werden kann.

8. Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Die Aufgabenübertragung bedarf der Zustimmung des Landratsamtes Cham als unterer Aufsichtsbehörde. Diese Vereinbarung wird daher vorbehaltlich dieser Zustimmung geschlossen.

Arrach, den 23. Mai 2018



Josef Schmid  
1. Bürgermeister

Lam, den 02. Mai 2018



Paul Roßberger  
1. Bürgermeister